

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraften Joseph Barth, Landwirt, in Corban, Kanton Bern.

(Vom 5. November 1909.)

Tit.

Joseph Barth wurde von einem bernischen Jagdaufseher den Strafbehörden verzeigt, weil er nach eigener Beobachtung des Denunzianten im Walde bei dem Bauernhof Chenal nahe dem Dorfe Corban zu geschlossener Zeit mit einer Flinte jagte. Er behauptete, er habe auf Ansuchen des Pächters des erwähnten Bauernhofes einem Marder nachgestellt, der im Hühnerhof mehrfach Schaden angerichtet, und er sei deswegen nicht strafbar.

Nach durchgeführter Untersuchung verurteilte der Polizeirichter von Münster den Joseph Barth, gestützt auf Art. 21, Ziff. 5 a, des eidgenössischen Jagdgesetzes zu Fr. 40 Busse und Tragung eines Kostenanteiles von Fr. 34. 15. Nunmehr ersucht der Bestrafte um Nachlass der Busse durch Begnadigung, indem er wiederholt behauptet, auf Geheiss des Pächters und nur in dessen Grundstück das Raubwild gejagt zu haben, was ihm Straffreiheit hätte sichern sollen. Der Gemeinderat von Corban empfiehlt das Gesuch des gutbeurteilten Petenten angelegentlich.

Die Strafe, um deren Erlass nachgesucht wird, hat der Richter ausgesprochen in Anwendung des eidgenössischen Gesetzes. Dagegen basiert Joseph Barth sein Gesuch darauf, dass er hätte straffrei gelassen werden sollen, mit Rücksicht auf die kantonale Gesetzgebung, welcher Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni

1904 überlässt zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Raubwild und nicht geschützte Vögel, welche dem Besitzer von Gebäulichkeiten und Liegenschaften Schaden zufügen, mit oder ohne Bewilligung unschädlich gemacht werden dürfen. Die bernische Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesgesetze schreibt nun in Art. 12 vor:

„Einem jeden Grundbesitzer oder Nutzniesser von Grundeigentum soll erlaubt sein, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild und nicht geschützte Vögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert den Marken derselben, jedoch mit Ausschluss der Waldungen, Gemeinde und Privatweiden, zu erlegen und zu behändigen.“

Diese Vorschrift ist ihrer Natur nach enge zu interpretieren, und kann nicht als zutreffend anerkannt werden, denn Barth stand keineswegs als Pächter oder in anderer Eigenschaft in dem von der Vollziehungsverordnung umschriebenen Verhältnis zu dem „Fermier“ Neuenschwander, und durch den Verzeiger und den urteilenden Richter ist im weitem festgestellt, dass er die Jagd in einer Waldung ausgeübt hat, also an einem verbotenen Ort. Die Behauptung, es habe sich um straffreies Jagen von Raubwild gehandelt, ist demnach nicht zu hören, im übrigen aber liegen keine genügenden Gründe vor, um die vom Richter auf das gesetzliche Mindestmass beschränkte Busse gänzlich oder zum Teil zu erlassen.

Wir stellen daher den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Joseph Barth abzuweisen.

Bern, den 5. November 1909.

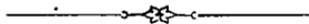
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraften Joseph Barth,
Landwirt, in Corban, Kanton Bern. (Vom 5. November 1909.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.11.1909
Date	
Data	
Seite	105-106
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 526

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.